

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marketing Gesellschaft Mönchengladbach mbH für die Vermietung von Veranstaltungsräumen und die Durchführung von Veranstaltungen

I. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Die Räumlichkeiten der MGMG können für Tagungen, Vortrags-, Unterhaltung-, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie für Vereins-, Schul-, Betriebs-, Familien- und ähnliche Feiern gemietet werden. Für die Anmietung ist mit der MGMG ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen; Angebote zur Vermietung, Terminvornotierungen und Reservierungen sind unverbindlich.

II. Preise/ Zahlung

Der Mieter ist verpflichtet, die für die Veranstaltung sowie weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen zu dem aktuell geltenden Preis zu zahlen. Dies gilt auch für vom Mieter veranlasste Leistungen und Auslagen der MGMG an Dritte wie z.B. den Catering-, Personal- oder Technikdienstleister.

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

Rechnungen der MGMG sind binnen 10 Tagen ab Zugang ohne Abzug zu zahlen.

Die MGMG ist berechtigt, eine Anzahlung für die Anmietung zu verlangen. Die Höhe wird nach Art und Umfang der Veranstaltung festgelegt.

III. Nutzung der Räume

Der Mieter hat für ausreichenden Ordnungsdienst vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere bei Party- und Karnevalsveranstaltungen, zu sorgen, ebenso für ärztliches- und Sanitätspersonal, soweit erforderlich. Er ist dafür verantwortlich, dass die Gäste die Mieträume und die entsprechenden Gebäude ruhig verlassen.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass alle Zu- und Aufgänge zu anderen als den gemieteten Räumlichkeiten verschlossen bleiben.

Der Mieter benennt der MGMG vor Beginn der Veranstaltung eine verantwortliche Aufsichtsperson. Unabhängig davon unterliegen alle Veranstaltungen der Aufsicht der Mitarbeiter der MGMG; ihren Anweisungen haben der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten.

Den Mitarbeitern der MGMG ist jederzeit Einlass zu der Veranstaltung zu gewähren; ein Eintrittsgeld darf nicht erhoben werden. Bei Gastspielen oder Konzerten hat der Mieter vier Dienstplätze für die Mitarbeiter der MGMG zu hinterlegen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung Kleidung nur an der Garderobe aufbewahrt wird. Sollten die zuständigen Mitarbeiter der MGMG eine Gefährdung durch zu viele Kleidungsstücke im Raum sehen, kann die Veranstaltung durch die Mitarbeiter gestoppt werden und es wird eine Strafzahlung von 1.600,00 Euro netto erhoben.

Bei Verkaufsveranstaltungen und Ausstellungen sind die Ladenschlusszeiten einzuhalten, es sei denn, es liegt eine behördliche Sondererlaubnis vor, die auf Verlangen der MGMG nachzuweisen ist.

Parken ist nur auf den hierfür vorgesehenen und markierten Stellen gestattet. Der hauseigene Parkplatz kann gegen ein Entgelt in Höhe von 50,00 Euro netto gemietet werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Gehwegen vor den Häusern der MGMG ist nicht erlaubt, um die An- und Abfahrtswege für Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht zu blockieren. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Bei der Nutzung der nicht gesondert vermieteten Allgemeinflächen (z.B. Toiletten, Treppenhaus usw.) hat der Mieter Rücksicht zu nehmen auf die Mieter anderer Mieträume im Objekt.

Sollte der Mieter den Flügel anmieten, ist der MGMG mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung die Stimmhöhe für den Flügel mitzuteilen. Der Stimmer wird ausschließlich über die MGMG in Auftrag gegeben und die Kosten der Stimmung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat eignes Personal für den Einlass, Ticketkontrolle und Sicherheitsdienst mitzubringen oder über einen Personaldienstleister zu buchen.

Das Mitnehmen von Speisen und Getränken ist den Gästen zu untersagen. Verstöße werden mit einer Sonderreinigung in Höhe von 500,00 Euro netto in Rechnung gestellt.

IV. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit die MGMG für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen sowie Dienstleistungen von Dritten beschafft, handelt die MGMG im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe.

Bei Installationen von technischen Aufbauten und Anlagen kann die MGMG verlangen, dass diese vom TÜV abgenommen werden und dass der Mieter unverzüglich und unaufgefordert das technische Prüfzeugnis vorlegt.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes von der MGMG bedarf es der schriftlichen Zustimmung. Die MGMG ist berechtigt hierfür eine pauschale Nutzungsgebühr, die ggf. im Veranstaltungsvertrag detailliert beziffert wird, in Rechnung zu stellen. Der Mieter garantiert des Weiteren, dass für alle eigens eingebrachten oder beauftragten Elektrogeräte, die in den Gebäuden der MGMG genutzt werden, entsprechende Messprotokolle nach DIN VDE 0701/0702 (oder vergleichbar) vorliegen bzw. entsprechende Prüfplaketten an den eingebrachten Geräten zu finden sind. Anderenfalls kann die MGMG die Nutzung dieser Geräte untersagen.

Die Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen sowie sonstige Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der MGMG in Betrieb genommen und bedient werden. Eine Haftung der MGMG für technische Störungen ist ausgeschlossen.

V. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige Gegenstände

Grundsätzlich bedarf jegliche Anlieferung von Waren und Gegenständen der vorherigen Absprache mit einem Verantwortlichen der MGMG.

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige (auch persönliche) Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Mieters in den Veranstaltungsräumen. Die MGMG übernimmt, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der MGMG, für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung.

Vom Mieter mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Die MGMG kann die Vorlage eines behördlichen Nachweises verlangen.

Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende des Aufenthaltes bzw. der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, darf die MGMG nach Fristsetzung verbunden mit dem Hinweis auf die entsprechenden Folgen, die Entfernung auf Kosten des Mieters vornehmen. Die erforderliche Entsorgung von zurückgebliebenem Material erfolgt ebenfalls zu Lasten des Mieters.

VI. Bewirtung/Untervermietung

Das Ausschanken von Getränken und die Verabreichung von Speisen dürfen ausschließlich durch, wenn vorhanden, die Gastronomie-Pächter der MGMG erfolgen; ggf. hat der Mieter mit diesen einen gesonderten Vertrag über die Bewirtung abzuschließen. Anderweitige Absprachen müssen mit der MGMG abgesprochen und genehmigt werden.

Der Mieter darf die Mieträume ohne schriftliche Einwilligung der MGMG nicht untervermieten.

VII. Genehmigungen/Sicherheit

Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die des Rauchverbotes und des Infektionsschutzgesetzes. Er muss für seine Veranstaltungen erforderliche

Genehmigungen rechtzeitig einholen. Auf Anforderung der MGMG ist der Mieter verpflichtet, schriftlich nachzuweisen, dass die für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Kontrollorganen des Steuer- und Jugendamtes der Stadt Mönchengladbach sowie der Gewerbeaufsicht hat der Mieter jederzeit Zutritt zu seinen Veranstaltungen zu gewähren.

Hält die Berufsfeuerwehr den Einsatz einer Brandwache für erforderlich, trägt der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten. Der Mieter verpflichtet sich, für Polizei, Brand-Sicherheitswachen und sonstige Aufsichts- und Kontrollpersonen der MGMG und dritter Institutionen (z.B. GEMA) unentgeltlich die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen.

Hält die MGMG es für erforderlich, dass Sanitätsdienst oder Sicherheitsdienst bei der Veranstaltung gebraucht werden, hat der Mieter diese zu buchen und die Kosten dafür zu tragen.

Sollte der Mieter für seine Veranstaltung vorhaben innerhalb von Mönchengladbach zu werben, hat er für die Werbemaßnahmen erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Plakatierungen sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen durchzuführen. Bei einem Verstoß beauftragt die MGMG die Demontage und Reinigung der Fläche auf Kosten des Mieters.

Der Mieter hat für Party-, Karnevals-, Gastspiel- und Messe-Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

VIII. Haftung/ Zustand der Räume

Vor der Veranstaltung hat sich der Mieter von dem Zustand der Räume und deren Einrichtungen zu überzeugen; etwaige Mängel sind festzuhalten.

Der Mieter haftet für alle vor, während und nach der Veranstaltung durch Veranstaltungsteilnehmer und seine Mitarbeiter verursachten Schäden, insbesondere für Schäden am Gebäude und Inventar; Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung von Dekorationen entstehen. Entstehen durch den Mieter während der Veranstaltung Schäden- und Verunreinigen, ist die MGMG berechtigt dem Mieter diese in Rechnung zu stellen. Die angemieteten Räume sind besenrein zu verlassen.

Zudem haftet der Mieter für alle Folgen aus unzureichendem Ordnungs- und Sicherheitsdienst.

Die MGMG haftet lediglich im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Grundstückseigentümerhaftpflichtversicherung.

IX. Kündigung/ Nichtdurchführung der Veranstaltung/ Höhere Gewalt

Führt der Mieter aus einem von der MGMG nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls:

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20 %
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40 %
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 %
danach	80 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die MGMG nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass Ihm ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, trägt der Mieter die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

Die MGMG kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund vor Beginn der Veranstaltung kündigen, wenn:

- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert.
- der Mieter die vereinbarte Mietvorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erbringt.
- der Mieter eine nach Abschluss des Mietvertrages geforderte Sicherheitsleistung nicht erbringt.
- der Mieter die vereinbarte Miete aus einem anderen Mietvertrag mit der MGMG nicht spätestens 10 Tage nach Eingang der Abschlussrechnung gezahlt hat.
- der Mieter entgegen gesonderten Vereinbarungen keinen Nachweis vorlegt.
- der MGMG Informationen und/oder Fakten bekannt werden, wonach die vereinbarte Veranstaltung geltenden Gesetzen widerspricht oder durch die vereinbarte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.
- die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch die MGMG sind Ansprüche des Mieters gegen die MGMG ausgeschlossen.

X. Schriftform/Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nur in schriftlicher Form gültig und müssen durch die MGMG bestätigt werden.

Diese Mietbedingungen gelten auch für zukünftige Mietverträge zwischen dem Mieter und der MGMG und behalten auch ohne gesonderte erneute Vereinbarung ihrer Geltung.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Mönchengladbach, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

Mönchengladbach, im Dezember 2024